

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 138

### Eingliederung des Schrifttums der eingegliederten Ostgebiete in die Reichsschrifttumskammer

Nach der Reichskulturkammergesetzgebung ist die Betätigung in einem Kulturberuf ohne Mitgliedschaft in der jeweils zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer untersagt. Nachdem nunmehr auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2507) die Reichskulturkammergesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten (die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen sowie die Regierungsbezirke Kattowitz und Silesien und der in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederte Suwalki-Bezirk) eingeführt ist, muß jeder, der eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit ausüben will, Mitglied der Reichsschrifttumskammer sein. Es ergeht daher auf Grund von § 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1939 die öffentliche Aufforderung, sich bis zum 31. Dezember 1940 zu melden. Die Meldung muß enthalten: Name, Anschrift, genaue Berufsangabe (z. B. Bühnenschriftsteller, Inhaber, Mitgesellschafter oder Prokurist in der Verlagsbuchhandlung Meyer, buchhändlerischer Angestellter im Sortiment Müller), ferner die Erklärung, daß dem Antragsteller keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine nichtdeutschblütige Abstammung hindeuten. Gesellschafter haben ihre Rechtsstellung (z. B. persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist) zu dem kammerpflichtigen Unternehmen genau zu bezeichnen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, die nicht den Charakter einer juristischen Person haben, hat der gesetzliche Vertreter bzw. der die Gesamtheit vertretende Bevollmächtigte die Meldepflicht für die juristische Person bzw. für die Gesamtheit und für sich selbst zu erfüllen. Satzungen und Gesellschaftsverträge sind in Abschrift beizufügen.

Wer die Erklärung über die Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 nicht abgeben kann, ist einer Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer nicht fähig und muß seinen Beruf aufgeben. Es liegt im eigenen Interesse der Betroffenen, sich möglichst umgehend nach einer Beschäftigung umzusetzen, die den deutschblütigen Abstammungsnachweis nicht voraussetzt. Eine Betätigung im Bereiche der Reichsschrifttumskammer nach dem 31. Dezember 1940 ist ohne eine Sondergenehmigung nicht zulässig.

Außer der Meldung ist es erforderlich, sich zunächst für den kleinen Ahnennachweis unverzüglich folgende Urkunden zu beschaffen:

eigene Geburts- und Taufurkunde; Geburts- und Taufurkunden der Eltern- und Großelternpaare väterlicher- und mütterlicherseits, im Falle der Verheiratung außerdem die Heiratsurkunde, Geburts- und Taufurkunden des Ehegatten, der Eltern und Großelternpaare des Ehegatten. Sind die Taufurkunden der Eltern und Großeltern nicht zu beschaffen, so genügen die Heirats- und Sterbeurkunden.

Die Urkunden werden gesondert von der Reichsschrifttumskammer angefordert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß erfahrungsgemäß die Beschaffung von Urkunden viel Zeit kostet. Es ist daher erforderlich, sofort damit zu beginnen.

Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ist für folgende Berufszweige erforderlich:

1. Schriftsteller (hierunter fallen auch Herausgeber literarischer Werke) ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Buchverlag, die Presse, die Bühne, den Film oder den Rundfunk arbeiten, ferner Lektoren und Schriftwalter (Verlagsredakteure) in Buchhandelsbetrieben, literarische Agenten und Makler sowie Rundfunkansager — nicht zum Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer gehören Urheber, Schriftwalter und Herausgeber von wissenschaftlichen Werken —;
2. Buchhändler, nämlich Verlagsbuchhändler, Buchgroß- und Einzelhändler, Leihbuchhändler (Inhaber von Leihbüchereien), Buchversteigerer, Buchvertreter und buchhändlerische Fachangestellte. Innerhalb einer Firma ist gesonderte Meldung vom Inhaber, von den leitenden Angestellten und den übrigen fachlich vorgebildeten Mitarbeitern zu stellen, nicht aber von dem rein kaufmännischen und technischen Personal. Bei den

verpachteten Buchhandlungen und Buchhandlungen, die einem Nießbrauch unterliegen, trifft die Meldepflicht neben dem Inhaber den Pächter bzw. den Nießbraucher;

3. Veranstalter und Vermittler mündlicher Vorträge von Werken des Schrifttums, literarische Vereine und Vereinigungen von Bücherfreunden;
4. Bibliothekare, nämlich angestellte und beamtete Bibliothekare mit Ausnahme der Inhaber gewerblicher Leihbüchereien (siehe oben Ziff. 2) und der beamteten und angestellten Bibliothekare in wissenschaftlichen Bibliotheken, die dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen;
5. Vereins-, Betriebs-, Werk-, Hotel-, Krankenhaus-, Schiffs- und ähnliche Büchereien.

Meldepflichtig sind auch die natürlichen und juristischen Personen, die eine der obengenannten Berufstätigkeiten nur nebenher ausüben. Auch sie müssen den Ahnennachweis erbringen, werden aber nicht beitragspflichtige Mitglieder, sondern durch einen »förmlichen« Befreiungsschein von der Eingliederungspflicht bei der Reichsschrifttumskammer befreit.

Die Anmeldungen sind zu richten

für die unter 1. genannten Berufszweige an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6,

für die unter 2. Genannten an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11,

und für die unter 3.—5. Genannten an die Reichsschrifttumskammer in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6.

Diese Bekanntmachung gilt nicht für diejenigen Angehörigen der schrifttumskammerpflichtigen Berufszweige, die bis zum 31. Dezember 1939 der Abteilung Schrifttum der Landeskulturkammer der ehemaligen Freien Stadt Danzig angehört haben und insgedessen auf Grund der Verordnung über die Eingliederung der Landeskulturkammer Danzig in die Reichskulturkammer vom 18. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2438) als Mitglieder der Reichsschrifttumskammer übernommen worden sind\*).

Berlin-Charlottenburg, den 15. Januar 1940  
Hardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. H a n n s J o h s t

\*) Anmerkung: Anmeldepflichtig sind dagegen alle diejenigen Angehörigen der einschlägigen Berufszweige im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die am 31. Dezember 1939 der Landeskulturkammer Danzig nicht oder nicht mehr angehört haben und zur Zeit noch einen kammerpflichtigen Beruf ausüben.

### Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel Anweisung für die Mitglieder in den Fachschaften Verlag und Handel (Wiederholt aus Nr. 19)

Aus gegebenem Anlaß werden die Mitglieder in den Fachschaften Verlag und Handel (einschließlich Fachgruppe Zwischenhandel) darauf hingewiesen, daß die Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 117 (Gemeinsame Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer) vom 22. Oktober 1936 nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Die Mitglieder werden angewiesen, dies in ihrer Arbeit zu beachten.

Leipzig, den 20. Januar 1940

J. A.: T h u l l e